

§ 34 BImmG Besondere Benutzungstitel der Länder

BImmG - Bundesimmobiliengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

§ 34.

Besondere Benutzungstitel gemäß § 8 Abs. 6 Übergangsgesetz 1920, StGBI. Nr. 451/1920, in der Fassung BGBI. Nr. 368/1925 an Objekten gemäß Anlage A werden durch dieses Bundesgesetz inhaltlich nicht berührt, die daraus resultierenden Verpflichtungen des Bundes gehen jedoch nach Maßgabe des § 17 auf die Bundesimmobiliengesellschaft mbH über.

In Kraft seit 30.12.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at